

## Inspektion von Klimaanlagen

### § 12 Energetische Inspektion von Klimaanlagen, EnEV

(1) Betreiber von in Gebäude eingebauten Klimaanlagen mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als zwölf Kilowatt haben innerhalb der in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiträume energetische Inspektionen dieser Anlagen durch berechnigte Personen im Sinne des Absatzes 5 durchführen zu lassen.

(2) Die Inspektion umfasst Maßnahmen zur Prüfung der Komponenten, die den Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen, und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes. Sie bezieht sich insbesondere auf

1. die Überprüfung und Bewertung der Einflüsse, die für die Auslegung der Anlage verantwortlich sind, insbesondere Veränderungen der Raumnutzung und -belegung, der Nutzungszeiten, der inneren Wärmequellen sowie der relevanten bauphysikalischen Eigenschaften des Gebäudes und der vom Betreiber geforderten Sollwerte hinsichtlich Luftmengen, Temperatur, Feuchte, Betriebszeit sowie Toleranzen, und

2. die Feststellung der Effizienz der wesentlichen Komponenten.  
Dem Betreiber sind Ratschläge in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen für Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der energetischen Eigenschaften der Anlage, für deren Austausch oder für Alternativlösungen zu geben. Die inspizierende Person hat dem Betreiber die Ergebnisse der Inspektion unter Angabe ihres Namens sowie ihrer Anschrift und Berufsbezeichnung zu bescheinigen.

(3) Die Inspektion ist erstmals im zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme oder der Erneuerung wesentlicher Bauteile wie Wärmeübertrager, Ventilator oder Kältemaschine durchzuführen. Abweichend von Satz 1 sind die am 1. Oktober 2007 mehr als vier und bis zu zwölf Jahre alten Anlagen innerhalb von sechs Jahren, die über zwölf Jahre alten Anlagen innerhalb von vier Jahren und die über 20 Jahre alten Anlagen innerhalb von zwei Jahren nach dem 1. Oktober 2007 erstmals einer Inspektion zu unterziehen.

(4) Nach der erstmaligen Inspektion ist die Anlage wiederkehrend mindestens alle zehn Jahre einer Inspektion zu unterziehen.

(5) Inspektionen dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Fachkundig sind insbesondere

1. Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Versorgungstechnik oder Technische Gebäudeausrüstung mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen,

2. Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in  
a) den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen oder  
b) einer anderen technischen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt bei der Versorgungstechnik oder der Technischen Gebäudeausrüstung mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen.

Gleichwertige Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben worden sind und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden können, sind den in Satz 2 genannten Ausbildungen gleichgestellt.

(6) Der Betreiber hat die Bescheinigung über die Durchführung der Inspektion der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

**Klimaanlage** in Sinne der EnEV (Quelle FGK Statusreport 14)

Eine Klimaanlage ist eine Kombination sämtlicher Bauteile, die für eine Form der Luftbehandlung erforderlich sind, bei der die Temperatur, eventuell gemeinsam mit der Belüftung, der Feuchtigkeit und der Luftreinheit, geregelt wird oder gesenkt werden kann.

Von der Inspektionspflicht betroffen sind Klima- und Teilklimaanlagen mit oder ohne Lüftungsfunktion, wenn diese eine Nennkühlleistung von mehr als 12 KW je Gebäude aufweisen.

**Nennleistung der Klimaanlage** (Quelle FGK Statusreport 14)

Die Nennleistung einer Klimaanlage ist die vom Hersteller festgelegte und unter Beachtung des vom Hersteller angegebenen Wirkungsgrades als einhaltbar garantierte größte Kälteleistung (sensibel und latent).

Von der Inspektionspflicht betroffen sind Kälteerzeuger mit mehr als 12 KW Nennkälteleistung (Summe je Gebäude) sowie andere maschinelle Systeme zur Temperaturabsenkung mit mehr als 12 KW Nennkühlleistung (bezogen auf die Zuluft oder die Raumluft) wie beispielsweise direkte oder indirekte Verdunstungskühlung, freie Kühlung über Kühlturm, geothermische Kühlung, Grund- oder Oberflächenwasserkühlung.

Grundlagen und Hilfsmittel die zur Energetischen Inspektion von Lüftungs- und Klimaanlagen dienen:

**DIN EN 15239 Lüftung von Gebäuden - Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden - Leitlinien für die Inspektion von Lüftungsanlagen; Deutsche Fassung EN 15239:2007**, Ausgabe 2007-08

**DIN EN 15240 Lüftung von Gebäuden - Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden - Leitlinien für die Inspektion von Klimaanlagen; Deutsche Fassung EN 15240:2007**, Ausgabe 2007-08

**STATUS-REPORT 5: Energetische Inspektion von Lüftungs- und Klimaanlagen**

Arbeitshilfe für die energetische Inspektion von Lüftungs- und Klimaanlagen, des FGK e.V.

Hierzu gibt es als Arbeitshilfe eine entsprechende Berechnungs-Software

**STATUS-REPORT 6: Energetische Inspektion von Kälteanlagen zur Klimatisierung, 4. Auflage**

Methodik zur energetischen Inspektion von Kälteanlagen zur Klimatisierung. Datenerhebung zur Nutzung im Energiepass und für die Berechnung nach DIN V 18599, mit einem Excel-Tool zur Berechnung der Energiekennwerte, des FGK e.V.

**Fachverband Gebäude-Klima e.V.**

Danziger Str. 20, 74321 Bietigheim-Bissingen

Tel./Fax.: (07142) 78 88 99-0 / 78 88 99-19

[www.fgk.de](http://www.fgk.de)